

Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Version 6.1

Kundeninformation

Diese Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 VVG). Die Rechte und die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Flottenvertrag oder der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Versicherer (nachfolgend Gesellschaft)

Der Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Baar (ein Unternehmen der Munich Re Group), mit Sitz an der Lindenstrasse 4, 6340 Baar (nachfolgend GLISE genannt).

2. Vermittler

Die TONI Digital Insurance Solutions AG, Unterrohrstrasse 4, 8952 Schlieren (nachfolgend TONI genannt), handelt als Vermittler. Die Versicherung wird von TONI über die PostFinance AG für die GLISE vermittelt.

3. Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Versichert sind die eingelösten Fahrzeuge gemäss Flottenvertrag/Police.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der einzelnen Grunddeckungen sowie der zur Verfügung stehenden Optionen.

Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen. Im Flottenvertrag oder der Police können weiterführende und nicht in den AVB aufgeführte Versicherungsdeckungen abgeschlossen werden.

Den vertraglich abgeschlossenen Versicherungsschutz und individuelle Angaben zum Versicherungsnehmer, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, Selbstbehalte oder persönliche Daten, können Sie dem Flottenvertrag / der Police entnehmen.

Folgende Leistungen sind eingeschlossen bzw. können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Leistungen für Schäden an fremden Sachen (z. B. Fahrzeugen) oder Personen, die Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Die Gesellschaft übernimmt die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

Teilkasko

Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, die infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, werden in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges übernommen.

Kollisionskasko

Schäden durch Kollisionen (die Kombination von Teil- und Kollisionskasko wird auch Vollkasko genannt).

Optionale Zusatzleistungen gemäss Flottenvertrag/Police

(nur in Kombination mit Teil- oder Vollkasko möglich):

– Parkscha-den

Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten Fahrzeug verursacht werden.

– Mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.

– Glas Spezial

Nur für die Personenwagen sind folgende Teile aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, mitversichert: Scheinwerfer, Zusatzscheinwerfer, Nebelscheinwerfer, Blinkerläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen und Nummernschildbeleuchtungen inkl. Glüh- oder Gasentladungslampen..

– Insassenunfall

Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Fahrzeugs.

– Grobfahrlässigkeit

– Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

– Die Gesellschaft verzichtet in folgenden Fällen nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht:

- Wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- Wenn das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- Bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeits-exzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- Bei Diebstahl: Nichtabschiessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte».

5. Prämie und Selbstbehalt

Wie und wann ist die Prämie zu bezahlen?

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie bei Fälligkeit zu bezahlen. Der Versicherer kann den Vermittler mit dem Einziehen der Prämie beauftragen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen (Katalogpreis inkl. Zubehör) und Risiken sowie der vereinbarten Deckung und dem Selbstbehalt ab. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Flottenvertrag / in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Wie hoch sind die Selbstbehalte?

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Flottenvertrag / in der Police aufgeführt.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig zurück oder verzichtet auf die Inrechnungstellung der künftigen Raten.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherungsdeckung wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird..

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Was muss ich als Versicherungsnehmer tun?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers fallen:

– Vorvertragliche Anzeigepflicht:

Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten kann die Gesellschaft die betroffene

Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern oder ablehnen.

- **Meldungspflicht bei Änderung der Gefahrenlage bzw. der Angaben gemäss der Police:**
Sie müssen der Gesellschaft während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen, wie Adressänderungen, Änderungen am Fahrzeug usw., anzeigen.
- **Zahlungspflicht der Prämie:**
Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen.
- **Meldepflicht im Schadenfall:**
Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie der Gesellschaft diesen unverzüglich und vor Reparaturbeginn melden.
- **Auskunftspflicht:**
Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu erteilen und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu machen. Die Gesellschaft ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit sie Sie optimal unterstützen kann. Das beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang und dessen näheren Umständen, zu den Ursachen und zur Schadenhöhe sowie die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.
- **Pflicht, keine Forderungen anzuerkennen:**
Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z. B. den Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung zu erledigen).

Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrem Flottenvertrag oder der Police, den AVB und dem VVG.

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Gesellschaft den Versicherungsvertrag nach Massgabe der AVB kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Leistung nach Massgabe der AVB reduziert oder gar verweigert werden.

7. Schadenfall

Was muss ich im Schadenfall tun?

- Unverzügliche Meldung des Schadenfalls per Anruf an 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland)
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Was passiert bei einem selbstverschuldeten Schadenfall?

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Gesellschaft ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen

8. Flottenvertrag/Police (Versicherungsvertrag)

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Flottenvertrag / der Police aufgeführten Datum oder nach korrekter Einlösung beim zuständigen Strassenverkehrsamt.

Wie lange dauert der Versicherungsschutz?

Der Vertrag endet an dem im Flottenvertrag / in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere zwölf Monate. Eine gültige Kündigung nach den AVB und dem VVG bleibt vorbehalten.

Unter welchen Voraussetzungen erlischt die Versicherungsdeckung?

- **Immatrikulation oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland**
Der Versicherungsnehmer immatrikuliert das Fahrzeug im Ausland oder verlegt seinen Geschäftssitz ins Ausland (vorbehaltlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen).
- **Konkurseröffnung**
Gegen den Versicherungsnehmer wird der Konkurs eröffnet. Die Versicherung erlischt zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

Die weiteren Erlöschensgründe und Erlöschenszeitpunkte ergeben sich aus dem Flottenvertrag / der Police, den AVB und dem VVG.

Wann kann der Versicherer den Versicherungsvertrag anpassen?

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z. B. Selbstbehaltsregelungen), kann der Versicherer die Anpassung des Vertrags mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Versicherungsnachweis

Sobald die gewünschte Deckung vom Versicherer genehmigt ist, wird dem Strassenverkehrsamt ein elektronischer Versicherungsnachweis gemeldet und die Kontrollschilder können abgeholt werden.

Sollte die Deckung nicht mehr bestehen, wird dies dem zuständigen Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder müssen wieder abgegeben werden.

9. Datenschutz

Wie werden Ihre Daten bearbeitet?

- **Grundsatz**
Zum Zweck und im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind die Gesellschaft und ihre Beauftragten auch auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten alle nachfolgend genannten Datenbearbeiter das Schweizerische Datenschutzrecht.
- **Datenbearbeitung**
Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.
- **Datenkategorien**
Die bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem Versicherungsverhältnis sowie aus der Schadenbearbeitung. Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Antragsdaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.
- **Zweck der Datenbearbeitung**
Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts, dem Vertrieb, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Analyse-, der Marktforschung und für Werbezwecke, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.
- **Aufbewahrung der Daten**
Die Daten werden elektronisch und/oder physisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens zehn Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.
- **Datenweitergabe**
Der Versicherer wird im Rahmen der AVB ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen.
- **Auskunfts- und Berichtigungsrecht**
Sie haben im Sinne des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffenden Daten bearbeitet werden. Im Weiteren können Sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

10. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

TONI Digital Insurance Solutions AG
Unterrohrstrasse 4
8952 Schlieren
Telefon +41 43 543 81 75
Fax +41 43 543 81 82
E-Mail: postfinance@toni-dis.ch

A Allgemeine Bestimmungen

Art. A1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsvertrag besteht aus dem Flottenvertrag / der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Informationen im Flottenvertrag / in der Police beruhen auf den Angaben des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Baar, mit Sitz an der Lindenstrasse 4, 6340 Baar (nachfolgend GLISE oder Gesellschaft genannt).

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Für die Haftpflichtversicherung gilt das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 63 ff.).

Art. A2 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der Motorfahrzeugversicherung können die folgenden Sparten mitversichert werden:

- Haftpflichtversicherung (Teil B)
- Kaskoversicherung (Teil C)
(beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko und Optionen)
- Insassenunfallversicherung (Teil D) (als Option)

Die in diesem Vertrag versicherten Sparten, Versicherungssummen und Selbstbehalte sind im Flottenvertrag/Police aufgeführt.

Art. A3 Beginn der Versicherung

Der Vertrag beginnt an dem im Flottenvertrag oder in der Police aufgeführten Datum.

Art. A4 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet an dem im Flottenvertrag / in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere zwölf Monate, wenn er nicht vor der im Flottenvertrag / der Police aufgeführten Frist gekündigt wird.

Kündigung durch Versicherungsnehmer:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist ist dem Flottenvertrag / der Police zu entnehmen.
- b) Sollte der Gesellschaft die Betriebsbewilligung der FINMA entzogen worden sein, kann der Vertrag sofort gekündigt werden.
- c) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, Kündigung spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung.

Kündigung durch Gesellschaft:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist ist dem Flottenvertrag / der Police zu entnehmen.
- b) Sofern im Antrag wesentliche Tatsachen falsch angegeben wurden, Kündigung nach Art. 6 ff. VVG.
- c) Sofern eine wesentliche Gefahrenerhöhung gegenüber der Gesellschaft verschwiegen wurde, Kündigung nach Art. 28 ff. VVG.
- d) Sofern ein Versicherungsbetrug vorliegt, Kündigung nach Art. 40 VVG.
- e) Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt hat und bereits gemahnt wurde, Kündigung nach Art. 20 und 21 VVG.
- f) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, Kündigung spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung.

Art. A5 Vertragserlöschung

Die Versicherung erlischt automatisch, wenn

- a) der Versicherungsnehmer das Fahrzeug im Ausland immatrikuliert;
- b) der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt (vorbehaltlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen);

c) das Fahrzeug auf einen neuen Eigentümer übergeht und dieser die Übernahme der Versicherung innerhalb der gesetzlichen Frist ablehnt oder als Halter die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abschliesst. Für die Haftpflichtversicherung gilt Art. 67 des Strassenverkehrsgesetzes. Für die Kaskoversicherung gilt Art. 54 VVG. Die Versicherungsdeckungen, die ihren Zweck verlieren, erlöschen ohne Weiteres.

d) gegen den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird (Art. 55 VVG).

Art. A6 Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft

Bei Verzug des Versicherungsnehmers mit der Prämienzahlung (Art. A14) und Verzicht der Gesellschaft auf Einforderung der Prämie (nach Art. 20 und 21 VVG).

Bei Verletzung der Anzeige- und der Mitwirkungspflichten im Schadenfall (Art. A17), in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen oder an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, die zum Schadenfall geführt haben, zu hindern (Art. 38 VVG).

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wirkt mit dem Datum der Zustellung beim Versicherungsnehmer.

Der Rücktritt vom Vertrag durch GLISE gilt für die gesamte Versicherungsdeckung.

Art. A7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte». Die Versicherungen gelten grundsätzlich nur, solange das versicherte Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert ist und der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz in der Schweiz hat (siehe Art. A5).

Für Auslandsfahrten wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch die «Grüne Versicherungskarte» ausgestellt, auf der die betreffenden Länder aufgeführt sind.

Art. A8 Informationspflicht bei Änderung des Risikos

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte Angabe, ist dies der in der Police aufgeführten Vertretung der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung gemäss den aktuell gültigen Tarifen anzupassen.

Art. A9 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämie ist zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar.

Die erste Prämie wird an dem im Flottenvertrag / in der Police festgesetzten Datum fällig. Folgeprämien werden an dem im Flottenvertrag / in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehenden Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag (z. B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen) werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Art. A10 Selbstbehalt

Ein im Flottenvertrag / in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zulasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. A11 Gebühren

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr durch die Gesellschaft erhoben:

- a) Mahnungen
- b) Einleitung der Betreuung sowie jegliche weiteren Betreuungskosten
- c) Vertragsanpassung bei Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)
- d) Behördenmeldung aufgrund von Nichtbezahlung der Prämie

Art. A12 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadensfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherung wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

Art. A13 Änderung der Prämie, des Selbstbehaltes und der übrigen Bedingungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrages auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages schriftlich bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit zu kündigen.

Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- a) Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz);
- b) gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Art. A14 Nichtbezahlen der Prämie, des Selbstbehaltes oder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemahnt.

Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Versand der gesetzlichen Mahnung hinsichtlich einer ausstehenden Prämienzahlung ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft, bis die ausstehenden Prämien und Gebühren inklusive allfälliger Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes gilt nur zugunsten jener Gesellschaft, gegenüber der die Prämie nicht bezahlt wurde und ausstehend ist.

Bei Aussetzen der Haftpflichtversicherung orientiert die GLISE das zuständige Strassenverkehrsamt, das die Polizei beauftragt, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder einzuziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit es das Gesetz zulässt.

Art. A15 Ersatzfahrzeuge

Ist das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig, kann der Halter bei der zuständigen Behörde die Übertragung der Kontrollschilder während maximal 30 Tagen auf ein anderes, betriebssicheres Fahrzeug beantragen. Der Fahrzeugausweis für das versicherte Fahrzeug muss beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt werden. Eine Meldung an GLISE ist nicht erforderlich.

Während dieser Zeit gilt der vereinbarte Versicherungsschutz ebenfalls für das Ersatzfahrzeug. Für die Kaskoversicherung gilt dies aber nur, wenn es sich um ein Fahrzeug derselben oder einer tieferen Neupreiskategorie handelt.

Für das versicherte Fahrzeug bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Art. A16 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt (Sistierung), besteht der Versicherungsschutz weiterhin während maximal sechs Monaten.

Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken

ereignen. Während der Dauer der Hinterlegung wird die Prämie dem Risiko entsprechend reduziert. Die Prämienreduktion wird bei Wiederinkraftsetzung mit der fälligen Prämie verrechnet.

Art. A17 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft das Schadenereignis, für das Ersatz beansprucht wird, unverzüglich und vor Reparaturbeginn zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt folgendermassen:

- Unverzügliche Meldung des Schadenfalls an per Anruf an 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland).
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft über den Schaden zu erteilen und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu machen. Die Gesellschaft ist auf die Mitarbeit des Versicherungsnehmers angewiesen, um ihn optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang und dessen näheren Umständen, zu den Ursachen und zur Schadenhöhe sowie die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.

Jeder Schaden wird separat durch jene Gesellschaft abgewickelt, bei der der Schaden versichert ist.

Bei Haftpflichtschäden führt GLISE die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner haben sie die Führung eines Zivilprozesses der Gesellschaft zu überlassen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen in allen Fällen verbindlich. Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z. B. der Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erledigen). Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl und Kollision mit Tieren ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen den Fehlbaren Strafanzeige eingereicht wird.

Von einem Todesfall ist die Gesellschaft unter Angabe des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (schriftlich oder telefonisch), dass gegebenenfalls vor der Bestattung beweissichernde Massnahmen veranlasst werden können. Bei Kaskoschäden ist die Gesellschaft berechtigt, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen.

Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der Gesellschaft gefunden, muss es der Versicherungsnehmer – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten der Gesellschaft – zurücknehmen.

Art. A18 Unfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland wird der Haftpflichtschaden von einem Schadenregulierungsbeauftragten abgewickelt. Dieser wird auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes sowie des Schilder- oder «Grüne Versicherungskarte»-Abkommens oder einer anderen internationalen Vereinbarung die zuständige Instanz mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten beauftragen.

Der Schadenregulierungsbeauftragte wird auf der «Grünen Versicherungskarte» genannt.

Der übrige Schaden bei Unfällen im Ausland wird durch die Gesellschaft selbst abgewickelt, es sei denn, sie hat die Schadenregulierung aufsichtsrechtlich an ein Drittunternehmen ausgelagert.

Art. A19 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch die Gesellschaft. Nur die Leistungspflicht jener Gesellschaft entfällt, die von der Verletzung der vertraglichen Obliegenheit betroffen ist.

Art. A20 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Gesellschaft weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. A21 Leistungskürzungen und Regress

Die Gesellschaft nimmt bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z. B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Art. A22 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wenn Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart ist, verzichtet die Gesellschaft auf ihr Rückgriffsrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG.

Nicht versichert sind folgende Fälle:

- Wenn der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- Wenn das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- Bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeuges oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

Art. A23 Mitteilungen an die Gesellschaft

Alle Mitteilungen sind der Vertretung der Gesellschaft zuzustellen, die auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. A24 Datenschutz

Die Gesellschaft bzw. die von ihr dazu Beauftragten sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten verpflichten sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Im Schadenfall werden die Schadendaten ausschliesslich von jener Gesellschaft und ihren Beauftragten bearbeitet, bei welcher der Schaden versichert ist. Die Schadendaten werden gegenüber einer nicht betroffenen Gesellschaft nicht offengelegt.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Art. A25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich
- Der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Art. A26 Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz und erbringt die Gesellschaft keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden oder entgegenstehen.

Art. A27 Optionale Deckung

Die in den AVB als optional bezeichneten Versicherungsdeckungen werden nur gewährt, soweit sie im Flottenvertrag / in der Police ausdrücklich bestätigt werden.

Art. A28 Meldepflicht bei Änderung der Gefahrenlage bzw. Angaben gemäss Police

Während der Laufzeit der Versicherung müssen der Gesellschaft eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend angezeigt werden. Es gelten Art. 28 bis 32 VVG.

B Haftpflichtversicherung

Art. B1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft (d. h. GLISE) gewährt Versicherungsschutz bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsrechts gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen

- Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 VVV.

Versichert sind ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen die versicherten Personen aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zulasten einer versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie
- aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer.

Art. B2 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. B3 Versicherungsleistungen

Die Versicherung umfasst die Bezahlung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Leistungen der Gesellschaft sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Art. B4 Deckung für Schäden durch Feuer, Explosion oder Kernenergie

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Summe vor, ist diese massgebend und gilt gleichzeitig als Höchstentschädigung der Gesellschaft.

Art. B5 Selbstbehalte

Der im Flottenvertrag / in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbringen muss. Er ist durch den Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Der für jugendliche Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der für Neuliker vereinbarte Selbstbehalt gilt für Fahrzeuglenker, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als drei Jahre im Besitze des Führerscheines der betreffenden Kategorie sind.

Der für übrige Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat. Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist und die Gesellschaft Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Versicherungsnehmer unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Der Selbstbehalt entfällt,

- a) wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung);
- b) bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.

Art. B6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig (Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes),

- a) Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- b) Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- c) die Haftung des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an persönlichen Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck;
- d) die Haftung im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges für Schaden an diesem Fahrzeug;
- e) die Haftpflicht des Fahrzeuglenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Lenkers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt;
- f) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
- g) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- h) die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- i) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

Art. B7 Rückforderungsrecht

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die erbrachten Leistungen nicht geschuldet waren.

C Kaskoversicherung (beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko und Optionen)

Art. C1a Gegenstand der Versicherung

Von der Gesellschaft (d.h. GLISE) versichert sind Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörige Sonderausstattung, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen den Willen der versicherten Personen betroffen werden. Anhänger sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie z.B. Spielkonsolen, Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger usw., Ausrüstungen und Sonderausstattungen, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss.

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet.

Art. C1b Versicherte Fahrzeuge und Personen

Als versicherte Personen und Fahrzeuge gelten jedes im Flottenvertrag / in der Police aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen.

Art. C2 Versicherte Ereignisse

a) Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung (ausdrückliche Erwähnung in der Police) versichert sind Kollisionsschäden, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird.

b) Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes.

Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeuges durch Veruntreuung und Unterschlagung.

c) Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brandes, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie Schäden am Fahrzeug verursacht durch Löschaktionen. Nicht versichert sind:

- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, die auf einen inneren Defekt oder auf Abnutzung zurückzuführen sind;
- Brandschäden an Fahrzeugen oder Bauteilen, für die Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können;
- Sengschäden.

d) Elementarschäden

Die unmittelbaren Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung.

e) Glasschäden

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.

f) Glas Spezial (als Option)

Nur für die Personewagen sind folgende Teile aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, mitversichert: Scheinwerfer, Zusatzscheinwerfer, Nebelscheinwerfer, Blinkergläser, Rückstrahler, Rückfahrlampen und Nummernschildbeleuchtungen inkl. Glüh- oder Gasentladungslampen. Nicht versichert sind Schäden, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind, sowie Schäden an Navigationssystemen, Sensoren oder an Radaren. Keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht ausgeführt wird.

g) Tierschäden

Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeugs mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind reine Ausweichmanöver ohne Kollision mit dem Tier.

h) Schäden durch Vandalismus

Mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank, Aufschlitzen des Cabrioletverdeckts sowie Bemalen und Bespritzen. Die Aufzählung ist abschliessend.

i) Marderschäden

Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderverbiss (inklusive Folgeschäden).

j) Abstürzende Teile

Schadeneignisse durch abstürzende oder notlandende Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon, durch von Luftfahrzeugen transportierten Sachen sowie durch Meteoriten.

k) Hilfeleistungen

Instandhaltungen und Reinigung des Wageninneren aufgrund von Schäden, die anlässlich von Hilfeleistungen für Verkehrstopfer entstanden sind.

l) Parkschaden (als Option)

Schäden am deklarierten Fahrzeug, die dieses im parkierten Zustand durch Dritte erleidet, sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Beschädigung Dritter. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Schadendatum massgebend.

m) Mitgeführte Sachen (als Option)

Beschädigung oder Zerstörung der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben. Nicht versichert sind: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungefaste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z. B. DVDs, Games), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse ist abschliessend.

Art. C3 Vorsorgedeckung

Bei Fahrzeugwechsel gilt während 14 Tagen ab Ausstellung des Versicherungsnachweises Vollkasko-Versicherungsschutz für das neue Fahrzeug, sofern der Versicherungsnehmer in dieser Zeit eine solche Deckung für das neue Fahrzeug beantragt. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

Art. C4 Versicherungsleistungen

a) Leistungen im Teilschadenfall

Die Gesellschaft zahlt

- Reparatur: die Reparaturkosten, d. h. Ersatzteile und Arbeitskosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges in den Zustand vor dem versicherten Ereignis.
- Geldbetrag: 75% des Betrags, der für die Reparaturkosten berechnet wurde, sofern ein solcher Vorschlag durch die Gesellschaft vorliegt. Der Kunde kann anschliessend für das gleiche Schadenbild keinen weiteren Schaden geltend machen.

Vorbestandene Schäden: Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

b) Leistungen im Totalschadenfall

Im Flottenvertrag / in der Police wird festgehalten, ob die Versicherung mit Leasingbuchwert, Zeitwertzusatz oder ohne abgeschlossen wurde.

b1) Zeitwertzusatz (als Option)

Übersteigen innerhalb der ersten beiden Betriebsjahren eines Fahrzeugs die Reparaturkosten 65% des Zeitwertes oder überschreiten sie nach den beiden Jahren den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei der Gesellschaft wieder aufgefunden wurde.

Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt gemäss der folgenden Skala. Sie erfolgt in Prozenten des Katalogpreises (zur Zeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet).

1. Betriebsjahr	100%
2. Betriebsjahr	100%–90%
3. Betriebsjahr	90%–80%
4. Betriebsjahr	80%–70%
5. Betriebsjahr	70%–60%
6. Betriebsjahr	60%–50%
7. Betriebsjahr	50%–40%

Ab 8. Betriebsjahr Zeitwert zuzüglich 10% davon

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert (zuzüglich 10% davon). Ist der Zeitwert (zuzüglich 10% davon) höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b2) Zeitwert (falls die Option Zeitwertzusatz nicht gewählt wurde)

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei der Gesellschaft wieder aufgefunden wurde. Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt nach dem Zeitwert des Fahrzeugs.

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert. Ist der Zeitwert höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b3) Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeuges steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

c) Überreste

Der Wert der Überreste wird von der Entschädigung im Totalschadenfall abgezogen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen, Zubehörteile und mitgeführte Sachen. Zerstoche Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Wird dieser Wert nicht von der Entschädigung abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder die anderen Gegenstände mit der Auszahlung in das Eigentum der Gesellschaft über. Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug oder ein abhandengekommener anderer Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte ebenfalls auf die Gesellschaft über.

d) Leistungen für mitgeführte Sachen

Die Gesellschaft zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadeneignisses erfordert.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

e) Zusatzkosten

Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen für die erforderlichen Arbeiten geeignete Werkstatt.

Bei einem versicherten Ereignis im Ausland vergütet die Gesellschaft auch die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges in die Schweiz, sofern dieses nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Lenker zurückgeführt werden kann, sowie allfällige Verzollungskosten.

Art. C5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aufgrund des Katalogpreises des Fahrzeugs sowie des Neuwertes des Zubehörs und der Sonderausstattung festgesetzt. Ist der Katalogpreis nicht verfügbar, übersteigt der Wert des Fahrzeuges den Katalogpreis oder liegen andere vernünftige

Gründe vor, kann ein Marktwert vereinbart werden, der für die Berechnung der Prämie sowie der Entschädigung im Totalschadenfall massgebend ist.

Ist der vereinbarte Marktwert oder der deklarierte Neuwert für Zubehör und Zusatzausstattung tiefer als der effektive Wert des versicherten Interesses im Zeitpunkt des Schadenfalles, kann die Gesellschaft die Leistungen anteilmässig kürzen (Unterversicherung).

b) Selbstbehalt

In der Police ist aufgeführt, bei welchen versicherten Ereignissen der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen hat. Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Ereignis.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei der Gesellschaft versichert und werden beide beim gleichen Ereignis beschädigt, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Bei verschiedenen Selbsthalten kommt der höhere zur Anwendung.

Art. C6 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke sowie Herstellerschäden
- b) Schäden wegen Ölmanagements oder schlechter Ölqualität
- c) Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers
- d) Schäden verursacht durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern eine versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können
- e) Schäden anlässlich von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- f) Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben
- g) Schäden verursacht durch Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- h) Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Versichert ist jedoch die Teilnahme an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas)
- i) Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall
- j) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen oder dem Versuch dazu

D Insassenunfallversicherung (als Option)

Art. D1 Gegenstand der Versicherung

Bei Unfällen, bei denen die Insassen des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet werden, übernimmt die Gesellschaft die nachstehend umschriebenen Kosten und bezahlt die versicherten Leistungen.

Versichert sind Körperschädigungen, soweit sie im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) definiert sind.

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

Art. D2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuginsassen, die durch das versicherte Ereignis verletzt oder getötet werden.

Nicht versichert sind Personen, die ausserhalb der zugelassenen Sitzplätze mitfahren.

Art. D3 Versicherte Leistungen

a) Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt die Gesellschaft die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die Gesellschaft zustimmt
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Krankenmobilen-Mieten
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Nicht versichert sind Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zulasten einer Sozialversicherung gehen.

b) Taggeld (sofern mitversichert)

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die Gesellschaft das anfallende Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder (bei einer hundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit). Das Taggeld wird im Flottenvertrag / in der Police vereinbart.

c) Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die Gesellschaft den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz.

Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt.

Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100%. Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt die Gesellschaft die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird. Die Invaliditätsentschädigung wird im Flottenvertrag / in der Police vereinbart.

d) Todesfall

Die Gesellschaft bezahlt die im Flottenvertrag / in der Police vereinbarte Todesfallsumme für die versicherte Person:

- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner
- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufgekommen ist
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufgekommen ist
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen
- bei deren Fehlen an die Eltern
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen

Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die Gesellschaft die Bestattungskosten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme.

Art. D4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu
- b) Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt die Gesellschaft denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht. Es handelt sich um eine private Unfallzusatzversicherung in Ergänzung zu einer bestehenden und substituierend zu einer fehlenden obligatorischen Unfallversicherung.

Die Deckungseinschränkungen von Art. B6 und C6 sind ebenfalls anwendbar.